

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

zum Thema:

Prüfung der Verfassungstreue von Berliner Schöffinnen und Schöffen II

und **Antwort** vom 28. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 26 693
vom 16. Juli 2026

über Prüfung der Verfassungstreue von Berliner Schöffinnen und Schöffen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchem Stand sind die Gespräche zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bezüglich der Erfahrungen aus der letzten Schöffenvwahl und der Organisation der bevorstehenden Schöffenvwahl 2028 gediehen? Was sind die wesentlichen bisherigen Erkenntnisse aus diesen Gesprächen?

Zu 1.: Im September 2025 fand in den Räumlichkeiten des Landeswahlamtes ein Treffen auf Arbeitsebene zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Landeswahlamtes bzw. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und des Amtsgerichts Tiergarten statt, um den erforderlichen Prozess des Wissenstransfers einzuleiten und um notwendige Kontakte zwischen den Beteiligten zu knüpfen. Von Seiten des Landeswahlamtes wurden umfangreiche Materialien zur Verfügung gestellt, die sich bei der Vorbereitung der Schöffenvwahl 2028 als hilfreich erweisen werden. Die Bezirkswahlämter und die Bezirksjugendämter sind im Nachgang vom Landeswahlamt schriftlich darüber informiert worden, dass innerhalb des Senats die Zuständigkeit für die Organisation der Schöffenvwahl von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Landeswahlamt) auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (Referat ZS A) übergegangen ist. Die Umstellung der Internetseite <https://www.berlin.de/schoeffenvwahl/>

auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und die dortige Einrichtung eines E-Mail-Funktionspostfaches sind zwischenzeitlich erfolgt.

Es wurde weiter zwischen den Senatsverwaltungen auf Arbeitsebene abgestimmt, dass die zuständigen Stellen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf Einladung des Landeswahlamtes im Herbst 2026 an der ersten dort regelmäßig stattfindenden „Bezirkswahlamtsrunde“ nach der Abgeordnetenhauswahl teilnehmen werden, um sich den bezirklichen Vertretern vorzustellen und mit ihnen bei dieser Gelegenheit die „AG Schöffenwahl 2028“ ins Leben zu rufen.

2. Welche personellen Ressourcen stehen dem Senat für die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl 2028 zur Verfügung? Wie viele Stellen bzw. Stellenanteile sind hierfür vorgesehen oder geplant?

Zu 2.: Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Schöffenwahl innerhalb des Senats von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat bei der Justizverwaltung nicht zu einem Stellenaufwuchs geführt. Die SenJustV wird die neue Aufgabe mit abgeordneten Kräften des Geschäftsbereichs und dem vorhandenen Stammpersonal umsetzen.

3. Wurde dem Senat seit Beantwortung der Anfrage Drs. 19/24898 (Frage 2) aus dem Bundesjustizministerium ein Sachstand oder ein konkreter Vorschlag zum Beschluss der Justizminister:innenkonferenz vom November 2025 betreffend die Verfassungstreue von Schöff:innen und der Schaffung eines kodifizierten Berufungshindernisses (seinerzeit TOP I.24) gespiegelt? Wenn ja, was ist der Inhalt dieses Sachstands? Wenn nein, wann rechnet der Senat mit einem solchen Vorschlag des Bundesjustizministeriums?

Zu 3.: In dem genannten Beschluss sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür aus, die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ausdrücklich als zwingendes Berufungshindernis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) aufzunehmen und dabei in geeigneter Weise klarzustellen, dass das Vorliegen dieses Berufungshindernisses in späteren Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund darstellt. Abweichend von dem mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes gewählten Ansatz soll es auch bezüglich dieses ausdrücklich zu kodifizierenden Hinderungsgrundes bei den vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Abberufung, zum vorläufigen Verbot der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 DRiG und zur Ablehnung wegen Befangenheit verbleiben.

Der Beschluss endet mit der an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz formulierten Bitte, hierzu kurzfristig einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, damit dieser noch rechtzeitig vor dem Beginn der nächsten Schöffenwahl umgesetzt werden kann.

Dieser erbetene Regelungsvorschlag des Bundesgesetzgebers liegt noch nicht vor. Ein Sachstand wurde dem Senat bislang nicht gespiegelt. Der Senat geht aktuell davon aus, dass der Regelungsvorschlag entsprechend der formulierten Bitte rechtzeitig seitens der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz auf den Weg gebracht werden wird, um nach einem erfolgreichen Gesetzgebungsverfahren bei der Schöffenvahl im Jahre 2028 umgesetzt zu werden.

4. Plant der Senat, auf Grundlage eines etwaigen Vorschlags des Bundesjustizministeriums oder eigener Initiativen ein Verfahren zur regelhaften Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerber:innen für das Schöffenamnt einzuführen? Wenn ja, ist bereits bekannt, wie dieses ausgestaltet sein soll und ab wann soll bzw. kann es für die Schöffenvahl 2028 angewendet werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Die Schöffenvahl ist – nach derzeitiger Rechtslage – von Gesetzes wegen nicht darauf ausgelegt, eine regelhafte Überprüfung der Verfassungstreue von allen sich für ein Schöffenamnt bewerbenden Personen vorzunehmen. Bei etwa 10.000 bis 15.000 Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamnt in Berlin wäre bei einer entsprechenden Gesetzesänderung der daraus resultierende personelle und haushalterische Aufwand erheblich.

Darüber hinaus ist die Schöffenvahl im Gerichtsverfassungsgesetz und damit grundsätzlich nach Bundesrecht geregelt. Eine bundesweit einheitliche Regelung erscheint auch wegen der vergleichbaren Interessenlagen in allen Bundesländern angezeigt, weswegen die zu erwartenden Vorschläge der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz einstweilen abgewartet werden sollen. Zu einer konkreten Ausgestaltung der möglichen Überprüfung der Verfassungstreue können mangels Kenntnis eines etwaigen Regelungsvorschlages aktuell keine Angaben gemacht werden.

5. Kam es seit der Antwort zur Frage 12 aus der Anfrage Drs. 19/21859 zu Amtsenthebungen gemäß §§ 51, 77 GVG? Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte(n) die Amtsenthebung(en)?

Zu 5.: Mit Beschluss des Kammergerichts vom 9. Februar 2026 (3 OGs 1/26) ist eine am Landgericht Berlin I tätige Schöffin gem. § 51 Abs. 1 GVG wegen gröblicher Verletzung ihrer Amtspflichten des Amtes enthoben worden. Die ehemalige Schöffin hat in ihrem beruflichen Umfeld Äußerungen getätigt, die sie nach den Ausführungen des Senats aus objektiver Sicht verständiger Verfahrensbeteiligter als ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes erscheinen lassen. Durch ihre Äußerungen habe die Schöffin eine innere Einstellung dokumentiert, die dem Menschenbild des Grundgesetzes, insbesondere der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) entgegenstünden.

Am Amtsgericht Tiergarten kam es in der laufenden Schöffenvahlperiode (2024 bis 2028) bislang zu keinen Amtsenthebungsverfahren gegen Schöffen.

6. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu Frage 5.: Nein.

Berlin, den 28.07.2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz